

weswegen schließlich zu fragen ist, warum sich die königliche Seite letztlich mit einem Konzept zufrieden gab und sich nicht unter Berufung auf formale Mängel über die päpstlichen Bestimmungen zur Temporalieninvestitur hinwegsetzte¹⁰?

Weder Inhalt noch Überlieferungsbefund der Papsturkunde lassen neue Einsichten in die Vorgänge von 1122/23 erwarten¹¹, vielversprechender scheint hingegen die erneute Durchmusterung der von den unmittelbar Beteiligten verfaßten Briefe sowie der historiographischen Zeugnisse¹². Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang

10) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 525 ff. zum Vertragscharakter des Wormser Konkordats, deren Überlegungen S. 527 in die Frage münden, „inwieweit die unterlassene Ausfertigung eines Privilegs Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags hatte. Ungeklärt ist auch, welche Funktion im einzelnen hierbei dem Urkundenaustausch und den übrigen Vorgängen des 23. September zukam“. Schilling lenkt das Augenmerk auf die unterschiedlichen Protokolle der Urkunden und die verschiedene Anredeform. Während das Calixtinum in der Art einer brieflichen Anrede bei der zweiten Person Singular bleibt, wird im Heinricianum der Papst durchweg in der dritten Person genannt. „Das Heinricianum wirkt damit ganz wie eine ursprünglich mündlich zu leistende Erklärung des Kaisers in Abwesenheit des päpstlichen Vertragspartners, die dann (auf Wunsch der Legaten?) zusätzlich protokolliert und durch die Unterfertigung einem Diplom wenigstens angeglichen wurde“ (S. 527 f.). Demnach hätte der Tatbestand, daß sich die beiden Vertragspartner eben nicht gegenüberstanden, Auswirkungen auf Diktat und Form gehabt. Die Bedeutung der schriftlichen Fixierung der Verträge und Vertragsentwürfe im gesamten Verhandlungsablauf schätzt Schilling allerdings zu gering ein, siehe dazu unten S. 469 mit den Anm. 78 und 79.

11) Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß wir, wenn allein die beiden Urkunden vom Friedensschluß zeugten, erstens von einer persönlichen Begegnung zwischen Kaiser und Papst ausgehen müßten und zweitens die zeitliche Einordnung des Vorgangs nur indirekt anhand der Amtsdaten von zwei der im Heinricianum genannten 18 Zeugen grob auf den Zeitraum von Ende 1120 (Einsetzung Herzog Heinrichs von Bayern) bis zum 11. Oktober 1122 (Tod Abt Erlulf von Fulda) vornehmen könnten. Das Datum 23. September 1122 nennt keine der beiden Urkunden, sondern allein Ekkehard von Aura, *Rez. IV, Chronicon ad a. 1122*, ed. und übersetzt von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des MA. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972) S. 360 (in diesem Punkt ungenau Dietmar WILLOWEIT, *Wormser Konkordat*, in: HRG 5 [1998] Sp. 1528–1530, hier Sp. 1528). Die Frage nach dem Ort der Übereinkunft wäre bei der Annahme einer persönlichen Begegnung zwischen Kaiser und Papst kaum lösbar, denn im Itinerar Heinrichs V. läßt sich für die fragliche Zeitspanne ebensowenig ein Romzug unterbringen wie im Itinerar Calixts II. eine erneute Frankreich- oder gar Deutschlandreise.

12) Siehe zu den einzelnen Quellen die Anm. zum folgenden Text.